

3. Firma Gebr. Koch KG, Quedlinburg (Harz)
4. Firma Hermann Voigt, Reichenbach (Vogtl.), Post-schließfach 36
5. Firma Walter Dittmann, Leipzig O 5, Neustädter Straße 30
6. Firma Erich Bendix, Magdeburg, Sudenburger Wuhne 48.

Im Bereich des Binnenhandels hat der Großhandel die Säcke beim Einzelhandel zu erfassen und den Sackaufbereitungsbetrieben anzubieten.

(2) Ausgenommen von dieser Abgabepflicht sind die VdgB und LPG bei Direktbezug von Importen in Gewebesäcken bzw. Sack- und Verpackungsgeweben. Sie sind jedoch verpflichtet, diese Gewebesäcke stückzahlmäßig der WB Bastfaser, Karl-Marx-Stadt, vierteljährlich formlos mitzuteilen.

(3) Eine Abgabe der Importverpackung an Dritte darf mit Ausnahme des unter Abs. 2 genannten Aufkommens nicht erfolgen.

(4) Ausnahmen regelt die WB Bastfaser, Karl-Marx-Stadt.

§ 2

(1) Der Deutsche Innen- und Außenhandel stellt seinen Abnehmern die wiederverwendungsfähige Importverpackung zum preisrechtlich zulässigen Preis gesondert in Rechnung. Dieser Preis kann bis zum Endempfänger einschließlich Sackaufbereitungsbetrieb weiter berechnet werden.

(2) Die Preise für untergradierte Säcke sind zwischen dem Empfängerbetrieb und dem Sackaufbereitungsbetrieb vertraglich zu vereinbaren.

(3) Der Versand der abzugebenden Säcke an die Sackaufbereitungsbetriebe hat frei Versandstation zu erfolgen. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Sackaufbereitungsbetriebe.

§ 3

Die Weiterverwendung der aufbereiteten Säcke hat nach den Weisungen der WB Bastfaser zu erfolgen.

§ 4

(1) Das aus Importsendungen stammende Sack- und Verpackungsgewebe ist dem regional zuständigen volkseigenen Altstoffhandel zuzuführen.

(2) Als Entgelt sind die für den Altstoffhandel gesondert festgelegten Aufkaufpreise für nichtmetallische Altstoffe zu zahlen.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Lieferungen bei staatlichen Einlagerungen sinngemäß anzuwenden.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Bestimmungen der

Anordnung Nr. 1 vom 7. September

1954 (ZBl. S. 447)

Anordnung Nr. 2 vom 6 Mai 1955 (GBl. II S. 184)

Anordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1955 (GBl. IIS. 376)

Anordnung Nr. 4 vom 19. Mai 1953 (GBl. IIS. 115)

Anordnung Nr. 5 vom 22. Mai 1959 (GBl. IIS. 186)

über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung, soweit sie nicht bereits durch die Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz vom 20. August 1960 (GBl. II S. 289) in der Neufassung vom 16. August 1963 (GBl. III S. 489) aufgehoben wurden.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: T r e s k e
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko.

— Frischfisch und Fischwaren —

Vom 25. Mai 1964

Im Interesse der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Frischfisch und Fischwaren, der Beschleunigung des Warenumschlages und der Vermeidung von Warenverlusten wird im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium der Finanzen angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) den sozialistischen Einzelhandel (ohne Gaststätten),
- b) die Großhandelsgesellschaft Fisch Rostock,
- c) den Staatlichen Handelsbetrieb Fisch Berlin,
- d) das Volkseigene Absatz- und Lagerungskontor der Fischwirtschaft und dessen Erfüllungsgehilfen (letztere sind z. B. sozialistische und private Handelsbetriebe, Teichwirte, Produktionsgenossenschaften und Betriebe der volkseigenen Binnenfischerei),
- e) private Groß- und Einzelhändler, die mit einem der unter Buchstaben a bis d genannten Betriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,
- f) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung gemäß den Bestimmungen des § 10.